

INSOLVENZ

Geschäftsführer und Gesellschafter haften schneller

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) gilt seit rund einem halben Jahr. Trotz der dort formulierten Vereinfachungen birgt es neue Haftungsgefahren. Der Teufel steckt wie so oft im Detail.

MICHAEL WENIG UND SVEN KAISER

Auch nach dem MoMiG ist bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Geschäftsführer einer GmbH verpflichtet, unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Eintritt des die Insolvenz begründenden Ereignisses. Neu ist dagegen, dass die Antragspflicht nun auch für Organe ausländischer Kapitalgesellschaften gilt. Wird der Insolvenzantrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig gestellt, haftet der Direktor einer Limited mit Ver-

Dipl.-Finw. Michael Wenig ist Rechtsanwalt und Partner, Sven Kaiser ist Rechtsanwalt bei Roland Franz & Partner in 45130 Essen, Tel. (02 01) 8 10 95-0, kontakt@franz-partner.de

waltungssitz in Deutschland genauso wie der Geschäftsführer einer GmbH. Ferner trifft die Antragspflicht auch die Gesellschafter einer GmbH, wenn die GmbH führungslos ist und der Gesellschafter von der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung sowie der Führungslosigkeit Kenntnis hat.

Ein Verstoß führt auf der einen Seite zu einer Strafbarkeit des betreffenden Organs wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Insolvenzverschleppung gemäß § 15a Abs. 4 o. 5 InsO n. F. und auf der anderen Seite zu deren persönlicher Haftung gegenüber der Kapitalgesellschaft (Innenhaftung) und auch gegenüber Dritten (Außenhaftung). Eine Verschärfung der Haftung ist durch das MoMiG

nur im Bereich der Innenhaftung erfolgt.

So haftete der Geschäftsführer einer GmbH bereits vor dem MoMiG bei nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Antragstellung, sofern noch Zahlungen geleistet wurden, die später der Insolvenzmasse nicht mehr zur Verfügung standen. Zukünftig haftet der Geschäftsführer nicht nur für Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung, sondern bereits für Zahlungen an Gesellschafter, die erst die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen; es sei denn, die Zahlung an den Gesellschafter ist mit der Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar. Aufgrund dieser Neuregelung muss der Geschäftsführer vor jeder Zahlung an einen Gesellschafter eine Prognose über die künftige Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft treffen. Dies erfordert zum einen die ständige Überprüfung des Bestandes der zur Verfügung stehenden liquiden Mittel und zum anderen die ständige Bewertung der Forderungen. Um das Haftungsrisiko zu minimieren, ist jedem Geschäftsführer daher zwingend anzuraten, die Entscheidungsgrundlagen für die Auszahlung sorgfältig und umfassend zu dokumentieren. Auch wenn eine Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens nicht mehr unter das Auszahlungsverbot des § 30 GmbHG fällt und auch eine Darlehensgewährung an den Gesellschafter nunmehr nach der vorbenannten Norm erlaubt ist, können beide Zahlungen zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und somit zu einer Haftung des Geschäftsführers führen.

Daher kann nur jedem Geschäftsführer dringend geraten werden, sich frühzeitig mit den gesetzlichen Neuerungen auseinanderzusetzen, um nicht in die Haftungsfalle zu tappen.

MM

Schreck lass nach: Geschäftsführer haften jetzt auch für Zahlungen nach Feststellung der Überschuldung.

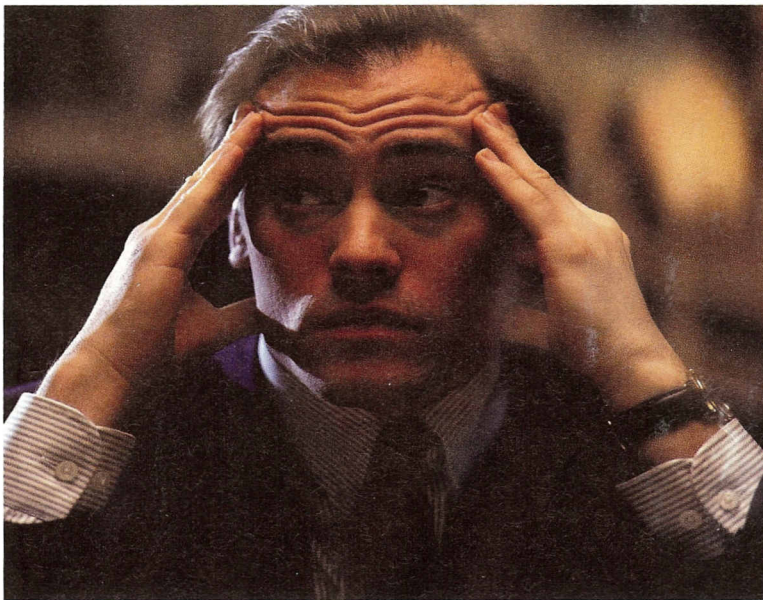


Bild: MM-Archiv